



Antrag

der Fraktion der AfD

Mehr Wissen über SARS-CoV2 und Covid-19 erlangen - Obduktionen in Corona-Todesfällen ausweiten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren auf, gegenüber den Gesundheitsämtern eine Handlungsempfehlung mit dem nachfolgenden wesentlichen Inhalt zu erlassen:

Die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte werden aufgefordert, im Todesfall und unmittelbar zuvor festgestellter Covid-19 Erkrankung die Durchführung einer inneren Leichenschau anzuordnen, wenn die Gewahrsamsinhaber zuvor einer Durchführung einer inneren Leichenschau nicht zugestimmt haben.

Das Ziel der inneren Leichenschau soll es sein,

1. herauszufinden, ob der Verstorbene Vorerkrankungen gehabt hat, die mitursächlich für den Krankheitsverlauf und Todeseintritt waren,
2. welche Schäden das Coronavirus im Organismus angerichtet hat, die möglicherweise bisher noch nicht bekannt sind,
3. eine feingewebliche Untersuchung durchzuführen, um herauszufinden, welche Veränderungen das Coronavirus in den Zellen des Körpers bewirkt hat,
4. die gewonnenen Erkenntnisse in anonymisierter Form an die zentrale Corona-Datenbank der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen zu übermitteln und
5. die gewonnenen Erkenntnisse für Forschung und Lehre anonymisiert in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Das Land gibt gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten eine Kostenübernahmeerklärung für die aus der Umsetzung der Handlungsempfehlung resultierenden Kosten ab.

Begründung:

In Schleswig-Holstein werden zu wenig Verstorbene obduziert, bei denen ein positiver Covid-19 Befund vorgelegen hat. Dies obwohl bei den wenigen bisher am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein und Friedrich-Ebert-Krankenhaus in Neumünster durchgeführten Obduktionen wertvolle neue medizinische Erkenntnisse gewonnen worden sind, die zukünftig für die Behandlung von am Coronavirus erkrankten Patienten von großem Nutzen sein können. Zudem gibt es hierzu keine einheitliche Verfahrensweise im Land.

So fordern der Bundesverband der Pathologen, die Gesellschaft für Pathologie und führende Lungenfachärzte möglichst zahlreiche Obduktionen von Corona-Verstorbenen.

Denn nur auf dem Wege der sogenannten inneren Leichenschau (Obduktion) lässt sich feststellen, ob jemand zwar an Corona erkrankt, die Todesursache aber unter Umständen eine andere gewesen ist. Auch lassen sich nur dadurch die Fallzahlen der tatsächlich an Corona Verstorbenen sicher ermitteln. Zudem bieten Obduktionen die Möglichkeit, mehr über die Erkrankung zu erfahren und Therapieoptionen zu entwickeln.

Nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 ist das Bundesministerium für Gesundheit nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 5 Abs. 2 Nr. 1-8 IfSG n.F.) ermächtigt hierzu eine Rechtsverordnung zu erlassen. Bisher ist von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden, so dass jetzt auf Landesebene gehandelt werden muss.

Nach den §§ 9 Abs. 2 Nr. 3, 17 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes S.-H. und des hier maßgeblichen § 25 Abs. 1 u. 4 des Infektionsschutzgesetzes können die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte die sog. innere Leichenschau (Obduktion) anordnen, wenn sie es für erforderlich halten. Ob eine Obduktion durchgeführt wird, liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen der Gesundheitsämter. Ein öffentliches Interesse an der Durchführung der erforderlichen Ermittlungen ist grundsätzlich gegeben, da die Vorschrift der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und dem Schutz der Bevölkerung dient. Diese Anordnung kann auch gegen den Willen der Gewahrsamsinhaber also in den meisten Fällen der Hinterbliebenen erfolgen, wenn diese ihre Einwilligung dazu verweigern sollten, obwohl sie gesetzlich zur Erteilung der Einwilligung verpflichtet sind. Vorrangig soll in einem Aufklärungsgespräch mit den Hinterbliebenen versucht werden, die Einwilligung zur inneren Leichenschau zu erhalten.

Es ist daher nicht nur erforderlich mehr innere Leichenschauen durchzuführen, sondern auch, dass die örtlichen Gesundheitsämter im Land einheitlich verfahren. Daher ist es erforderlich, dass das Ministerium hierzu eine einheitliche Handlungsempfehlung erarbeitet und den Gesundheitsämtern vorgibt.

Diese Kompetenz hat das Ministerium als oberste Landesbehörde gem. § 5 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Kreisordnung (KO) bzw. § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) und §§ 3 Abs. 2 S. 2,10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG).

Zudem muss das Land im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten für die Durchführung einer inneren Leichenschau gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

Claus Schaffer und Fraktion